



STATUTEN

Name, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1 : Name und Sitz

Unter dem Namen "GOLF & COUNTRY CLUB WALLENRIED", nachstehend GCCW, besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Courtepin, Freiburg.

Artikel 2: Zweck und Dauer

Der GCCW bezweckt die Ausübung und Förderung des Golfsports. Er stellt hierzu den Mitgliedern die erforderlichen Infrastrukturen zur Verfügung.

Der GCCW nimmt zur Erfüllung dieses Zwecks grundsätzlich folgende Aufgaben wahr oder lässt sie durch Dritte wahrnehmen:

- Erwerb oder Pacht von Land und Liegenschaften,
- Bau und Einrichtung von Anlagen und Gebäuden,
- Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur für das Golfspiel,
- Abschluss von Rechtsgeschäften und Aufnahme von Darlehen,
- Betrieb oder Verpachtung eines Restaurants und Vermietung von weiteren Räumlichkeiten,
- Organisation von Wettspielen und gesellschaftlichen Anlässen
- Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettspielen, und
- Golf-Aus- und Weiterbildung in Einzel- oder Gruppenunterricht

Der GCCW betreibt kein gewinnorientiertes Unternehmen und ist politisch, ethisch und religiös neutral.

Die Dauer des GCCW ist unbeschränkt.

Mitgliedschaft

Bemerkung: Die Verwendung von Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Artikel 3: Aufnahmebedingungen

Jede natürliche oder juristische Person kann eine Mitgliedschaft im GCCW beantragen.

Bedingungen für die Aufnahme sind:

- a) Erwerb eines auf den Namen lautenden und vom GCCW ausgestellten Spielrechts, verbrieft in einem Namenszertifikat. Das vom GCCW ausgestellte Namenszertifikat ist unablösbar mit einem zinslosen Depot von CHF 15'000 verbunden. Eine Rückzahlung des Depots durch den GCCW ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 18 möglich.
- b) Bezahlung einer nicht rückzahlbaren Aufnahmegebühr an den GCCW; die Höhe dieser Gebühr wird durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Namenszertifikate können vom GCCW oder von einem Zertifikatsinhaber erworben werden.

Beim Erwerb eines Namenszertifikats von einem Zertifikatsinhaber hat der Erwerber zusätzlich zum vereinbarten Erwerbspreis dem GCCW die Aufnahmegebühr nach Abs. 2 Bst. b zu entrichten. Eine Haftung des GCCW im Falle eines Rechtsstreits zwischen Abtreter und Erwerber ist ausgeschlossen.

Die Aufnahmegebühr wird nicht erhoben, wenn eine natürliche Person ihr

Namenzertifikat seinem Lebenspartner, einem direkten Nachkommen oder einem direkten Vorfahren abtritt sowie wenn eine juristische Person ihr Namenzertifikat auf seinen Inhaber, Organ oder Mitarbeiter oder umgekehrt abtritt.

Der GCCW kann Namenzertifikate von austretenden Mitgliedern zurückkaufen.

Jeder Erwerb und jede Abtretung eines Namenzertifikats muss vom Vorstand vorgängig gutgeheissen werden. Ein ablehnender Entscheid aus berechtigten Gründen kann erfolgen in Bezug auf die Missachtung der Werte des Golfsports, dem Verhalten oder dem Ruf des Kandidaten oder eventueller Ausstände von Beitragszahlungen des Abtreters.

Der GCCW führt ein Register über die Mitglieder und die Namenzertifikate.

Artikel 4: Mitgliederkategorien

A) AKTIVMITGLIEDER

Eigentümer eines Namenzertifikats, die das Spielrecht nutzen, sind Aktivmitglieder. Sie

- sind stimmberechtigt, und können gem. Art. 14 in den Vorstand gewählt werden (sobald Volljährig),
- haben Zugang zu allen Anlagen des GCCW,
- erhalten die Swiss Golf Lizenz.

B) PASSIVMITGLIEDER

Eigentümer eines Namenzertifikats, die das Spielrecht nicht nutzen, sind Passivmitglieder. Sie

- sind stimmberechtigt, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden,
- haben grundsätzlich nur Zugang zu den Übungsanlagen des GCCW,
- erhalten keine Swiss Golf Lizenz, und
- können ihr Spielrecht aus dem Namenzertifikat ausser an den Lebenspartner, direkte Nachkommen oder direkte Vorfahren nicht an Dritte abtreten.

C) EHRENMITGLIEDER

Natürliche Personen, welche ausserordentliche Dienste zu Gunsten des GCCW geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

D) JURISTISCHE PERSONEN

Das Spielrecht aus dem Namenzertifikat der juristischen Person kann durch den Eigentümer oder einen Miteigentümer der juristischen Person, ein Organ oder einen Mitarbeiter wahrgenommen werden. Die Zulassung der natürlichen Person, welche das Spielrecht wahrnehmen wird, erfolgt auf Antrag der juristischen Person (siehe auch Art. 6 Abs. 3) und ist vom Vorstand zu genehmigen.

Wird das Spielrecht nicht ausgeübt, ist die juristische Person Passivmitglied.

Artikel 5: Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im GCCW berechtigt nach Massgabe des Mitgliedschaftsstatus zum Golfspiel auf den Anlagen des GCCW und zur Nutzung der übrigen Installationen und Angebote des GCCW.

Die Aktivmitglieder A und B, Juniorenmitglieder ab dem 18. Geburtstag, Personen, welche das Spielrecht einer juristischen Person nutzen und von dieser bevollmächtigt sind, sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit Stimmrecht an der Generalversammlung des GCCW teilzunehmen.

Alle spielberechtigten Mitglieder haben für die jeweilige Spielsaison gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr Anrecht auf den Bezug der Swiss Golf Lizenz.

Die Mitglieder übernehmen keine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des GCCW.

Artikel 6: Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und weitere Zusatzbeiträge nach Massgabe seines Mitgliedschaftsstatus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Wenn ein Aktivmitglied für das kommende Jahr Passivmitglied werden will, muss es dies dem GCCW vor dem 30. November des laufenden Jahres mitteilen.

Die juristische Person muss vor dem 30. November jeden Jahres dem GCCW mitteilen, welche natürliche Person das Spielrecht für das kommende Jahr ausüben wird. Die juristische Person haftet für die Bezahlung des Jahresbeitrags und der weiteren Zusatzbeiträge der spielberechtigten Person.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Statuten, die allgemeinen Regeln des Golfspiels und das Interne Reglement des GCCW einzuhalten sowie die durch den Vorstand oder seine Kommissionen erlassenen Anweisungen zu befolgen.

Artikel 7: Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft im GCCW durch:

- a) Schriftliches Austrittsschreiben an den Vorstand, spätestens 6 Monate vor Ende eines Ziviljahres für das Folgejahr.
- b) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss. Gründe zu einem Ausschluss sind im Besonderen das Nichteinhalten der Beitragspflicht für den Jahresbeitrag und die weiteren Zusatzbeiträge, sowie Fehlverhalten welche den Interessen und dem Ansehen des GCCW oder seinen Mitgliedern schaden. Ein Ausschluss muss begründet werden und ist nicht anfechtbar.
- c) Die Abtretung des Namenszertifikats.

Bei einem Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Jahresbeitrags oder der weiteren Beiträge. Das Darlehen von CHF 15'000 bleibt, bis zur Abtretung des Namenszertifikats, als Gläubigerforderung gegenüber dem GCCW eingeschrieben. Diese Gläubigerforderung reduziert sich durch die Kompensation eventueller Ausstände für nichtbezahlte Jahresbeiträge oder der weiteren Zusatzbeiträge.

Eine Person kann nach dem Verlust der Mitgliedschaft die Mitgliedschaftsrechte nur durch Einhaltung der Aufnahmebedingungen gem. Art. 3 der vorliegenden Statuten wiedererlangen, im Besonderen die Bezahlung der am Tag der Wiederaufnahme in Kraft stehenden Aufnahmegebühr, mindestens aber CHF 3'000.

Artikel 8: Temporäre Spielrechte

Natürliche Personen ohne Namenszertifikat können beim GCCW ein Spielrecht für eine beschränkte Dauer beantragen.

Temporäre Spielrechte werden jeweils für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Aufnahme ist vom Vorstand zu genehmigen, ebenso Verlängerungen um jeweils ein weiteres Jahr. Temporär Spielberechtigte haben gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr Anrecht auf den Bezug der Swiss Golf Lizenz.

Temporär Spielberechtigte sind nicht Mitglieder des GCCW im Sinne von Art.4 und sind nicht stimmberechtigt.

Jeder temporär Spielberechtigte ist verpflichtet die Statuten, die allgemeinen Regeln des Golfspiels und das interne Reglement des GCCW einzuhalten sowie die durch den Vorstand oder seine Kommissionen erlassenen Anweisungen zu befolgen.

Finanzen

Artikel 9: Einnahmequellen

Der GCCW finanziert sich namentlich über:

- Verkäufe von Namenszertifikaten,
- Aufnahmegebühren,
- Jahresbeiträge und weitere Zusatzbeiträge,
- Erträge aus dem Betrieb, der Vermietung oder Verpachtung der Anlagen und der Infrastruktur oder Teilen davon,
- Erträge aus der Organisation von Wettspielen und anderen Anlässen,
- Sponsoring und Spenden, und
- Vermächtnisse

Organe

Artikel 10: Organe

Die Organe des GCCW sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 11: Generalversammlung

Die stimmberechtigten Mitglieder des GCCW bilden die Generalversammlung. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im ersten Semester des Jahres namentlich zur Genehmigung der Jahresrechnung und im vierten Trimester namentlich zur Verabschiedung des Betriebsbudgets.

Ausserordentliche Generalversammlungen bleiben vorbehalten und können jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Stimmrechte vertreten.

Die Generalversammlungen müssen spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg und mit Beilage der Traktandenliste einberufen werden.

Anträge für die Traktandenliste sind spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg beim GCCW anzumelden. Es kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte beschlossen werden.

Artikel 12: Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GCCW; sie:

- genehmigt das Protokoll der vorausgegangenen Generalversammlung,
- nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegen,
- verabschiedet das Budget und genehmigt die Jahresrechnung,
- erteilt dem Vorstand Entlastung,
- wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Revisionsstelle,
- legt die Aufnahmegebühr, die Jahresbeiträge für Aktiv A- und Passivmitglieder und die weiteren Zusatzbeiträge fest,
- beschliesst Änderungen der Statuten, und
- beschliesst über nach Art. 11 Abs. 5 termingerecht eingereichte Anträge der Mitglieder.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident; ist er verhindert übernimmt der Vizepräsident und nach diesem ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Artikel 13: Offizielle Sprachen

Offizielle Sprachen des GCCW sind französisch und deutsch.

Vorstand

Artikel 14: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und höchstens 8 Aktivmitgliedern zusammen. Sie werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist eine Mitgliedschaft Aktiv A von mindestens 1 Jahr ohne Unterbruch.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch eines seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Mitglieder des Vorstands haften weder einzeln noch kollektiv für ihre Verwaltungstätigkeit; vorbehalten bleibt eine Haftung für vorsätzliche Schädigungen.

Artikel 15: Zuständigkeiten des Vorstands und Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand führt den GCCW und verfügt über alle hierfür erforderlichen Kompetenzen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zustehen.

Der Vorstand vertritt den GCCW gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen und dieser Kompetenzen und die Unterschriftsberechtigung, namentlich im Tagesgeschäft, delegieren.

Der Vorstand kann bei den Mitgliederkategorien gem. Art.4 und bei den temporären Spielrechten gem. Art. 8 Unterkategorien bilden und für diese die Jahresbeiträge und eventuelle Zusatzbedingungen festlegen.

Rechnungswesen und Revisionsstelle

Artikel 16: Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 17: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich ein nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 15. Dezember 2005 als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung, informiert die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Genehmigung, mit oder ohne Vorbehalt, oder die Ablehnung der Jahresrechnung.

Auflösung

Artikel 18: Auflösung

Die Auflösung des GCCW kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit oder Vertretung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, sowie das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Die Generalversammlung kann den Vorstand oder Dritte mit der Auflösung beauftragen.

Die Aktiven werden für die Begleichung der Schulden des GCCW verwendet, ein allfälliger Überschuss wird anteilmässig an die Eigentümer der Namenszertifikate verteilt.

- Verabschiedet von der Generalversammlung vom 21. November 2008 und am gleichen Tag in Kraft getreten.
- Mit Anpassungen durch Beschluss der Generalversammlung vom 21. März 2014 und am gleichen Tag in Kraft getreten.
- Mit Anpassungen durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. März 2018 und am gleichen Tag in Kraft getreten.
- Mit Anpassungen durch Beschluss der Generalversammlung vom 15. November 2019 und am gleichen Tag in Kraft getreten.
- Mit Anpassungen durch Beschluss der Generalversammlung vom 22. März 2024 und am gleichen Tag in Kraft getreten.